

12.07.01

Antrag

des Freistaates Bayern

Gesetz zur Reform des Wohnungsbaurechts

TOP 26 der 766. Sitzung des Bundesrates am 13. Juli 2001

Der Bundesrat möge beschließen, die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund zu verlangen:

Zu Art. 1 (§ 9 Abs. 3 WoFG):

In Artikel 1 ist § 9 Abs. 3 wie folgt zu fassen:

„(3) Die Länder können von den in Absatz 2 bezeichneten Einkommensgrenzen Abweichungen festlegen, soweit dies zur Einhaltung der Fördergrundsätze des § 6 erforderlich ist.“

Begründung:

Der Gesetzentwurf schränkt den Spielraum der Länder gegenüber dem geltenden Recht markant ein. Nach dem II.WoBauG sind nämlich im Dritten Förderungsweg bisher Einkommensgrenzen möglich, die von den bundesrechtlichen Einkommensgrenzen in § 25 Abs. 2 II.WoBauG - landesweit einheitlich - abweichen. Davon wird bundesweit in der Form Gebrauch gemacht, dass für einzelne Förderprogramme unterschiedliche Einkommensgruppen (z.B. „§ 25 + 30%, § 25 + 60%“) gebildet werden, die nach unterschiedlichen Fördersätzen gefördert werden. Es besteht kein hinreichender Grund, mit der Neukonzeption des Förderrechts, das dem bisherigen Dritten Förderungsweg angenähert ist, eine entsprechende landesweite Abweichung nunmehr auszuschließen. Die Flexibilität der Verwaltung würde völlig unnötig eingeschränkt.

Ausgeliefert am 12. JULI 2001 ...

Zwar kommen nach der Begründung des Gesetzentwurfs Abweichungen auch für ein Landesgebiet in Betracht. Diese rechtliche Möglichkeit kommt aber im vorgesehenen Gesetzeswortlaut nicht hinreichend zum Ausdruck; dieser sieht für Abweichungen nämlich jeweils nur einen örtlichen und einen regionalen Maßstab vor.

Mit dieser Änderung wird den Ländern ein gesetzlicher Maßstab für die Festlegung von Einkommensgrenzen vorgegeben. Die Abweichung muss zur Einhaltung der allgemeinen Fördergrundsätze nach § 6 erforderlich sein. Zudem können die Länder die Grundentscheidung, die der Bundesgesetzgeber in § 1 Abs. 2 getroffen hat, nicht unberücksichtigt lassen, weil § 9 eine Konkretisierung des § 1 Abs. 2 darstellt.

Umgekehrt übt die Vorschrift einen Druck auf die Länder aus, mittels grundsätzege-rechter Einkommensgrenzen die Förderung möglichst treffsicher auszugestalten.